



**Immissionsschutz, Bodenschutz,
Abfallrecht**

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

über die
Geschäftsstelle Bauleitplanung am Landratsamt
Pfaffenhofen

an
NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: [REDACTED]
Zimmer-Nr.: A105
Telefon: [REDACTED]
[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind
nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
40/178-03-2

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
07.03.2022

**Vollzug der Bodenschutzgesetze;
Flächennutzungsplanänderung zum „Solarpark Rottenegg“ der Stadt Geisenfeld,
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Bodenschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Im Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich des „Solarpark Rottenegg“ der Stadt Geisenfeld sind nach der derzeitigen Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte) oder schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Sollten im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren.

Aufgrund der landwirtschaftlich Nutzung der Fläche, weisen wir darauf hin, dass ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen sind.

Durch feuerverzinkte Ramppfosten kann es zu einem Eintrag von Zink in den Boden und zu einer Anreicherung kommen. Die Auflagen und Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt sind diesbezüglich zu beachten.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. – Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00* Uhr |
Do.: 14:00 - 17:00* Uhr
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00* Uhr
* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude : www.landkreis-pfaffenhofen.de



**Immissionsschutz, Bodenschutz,
Abfallrecht**

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

über die
Geschäftsstelle Bauleitplanung am Landratsamt
Pfaffenhofen

an
NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: [REDACTED]
Zimmer-Nr.: A105
Telefon: [REDACTED]
[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind
nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
40/178-03-2

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
07.03.2022

**Vollzug der Bodenschutzgesetze;
Bebauungsplan Nr. 110 „Solarpark Rotteneegg“ der Stadt Geisenfeld
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Bodenschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet Solarpark Rotteneegg) der Stadt Geisenfeld sind nach der derzeitigen Aktenlage keine Altlasten (Alttablagerungen oder Altstandorte) oder schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Sollten im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren.

Aufgrund der landwirtschaftlich Nutzung der Fläche, weisen wir darauf hin, dass ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen sind.

Durch feuerverzinkte Ramppfosten kann es zu einem Eintrag von Zink in den Boden und zu einer Anreicherung kommen. Die Auflagen und Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt sind diesbezüglich zu beachten.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. – Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00* Uhr |
Do.: 14:00 - 17:00* Uhr
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00* Uhr
* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude : www.landkreis-pfaffenhofen.de



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Stadt Geisenfeld
Kirchplatz 4
85290 Geisenfeld

Bauleitplanung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: [REDACTED]

Zimmer-Nr.: B203

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefonische Erreichbarkeit Mo, Di, Do, Fr
Persönliche Termine nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

32/6102

15.02.2021

Baugesetzbuch; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 110 „Solarpark Rottenegg“ der Stadt Geisenfeld

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Auf eine gute Eingrünung insbesondere in den Randbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, Blendwirkung, etc., vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB vgl. auch Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen ist zu achten. Darüber hinaus ist eine ausreichende Trennung unterschiedlicher Nutzungen u. a. zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, Blendwirkung, etc.) erforderlich. Eine entsprechend starke und dichte Eingrünung kann diese Abschirmung gewährleisten. Die Anlage ist von drei Seiten von Wald umgeben. Zur schonenden Einbindung der Anlage in Natur und Landschaft und zur Abschirmung wird angeregt, auch auf der Nordseite eine z. B. 10 m breite Eingrünung als mehrreihige Baum-Heckenstruktur auszubilden und festzusetzen.¹

¹ Darüber hinaus wäre dann gemäß Art. 47 ff. AGBGB auf ausreichende Abstände der Bepflanzungen zu den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen zu achten, welche in der Regel 4 m zwischen Gehölzen von mehr als 2 m Höhe und landwirtschaftlichen Flächen betragen müssen. Dabei wird gemäß Art. 49 AGBGB bei Bäumen „von der Mitte des Stammes, an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt“ bzw. „bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe“ gemessen.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18.00 Uhr, Fr. bis 14.00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr* | Do.: 14.00 - 17.00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr*, Mo. - Do. 13.30 - 16.00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand,
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung: Pettenkoflerstraße 5
Gesundheitsamt, Krankenhausstraße 70
Kreiseigener Tiefbau: Niederscheyerer Straße 61
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg

Darüber hinaus wird zur Sicherung der Eingrünung angeregt, z. B. jeweils einen 20 m breiten Streifen des Bestandswaldes an der Ost-, West- und Südseite in die Festsetzungen mit aufzunehmen.

- 2. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.**

Erläuterung:

Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte und um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Stadtrat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Bauverwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen, sind – auch bei vermeintlich ebenem Gelände – Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Daher wird angeregt, aussagekräftige Geländeschnitte in der Planung entsprechend als Festsetzung zu treffen.²

- 3. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).**

Erläuterung:

Unter Punkt B 4.1. *Maß der baulichen Nutzung* werden u. a. Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen getroffen. Es wird aus Gründen des Landschaftsbilds und aus gestalterischen Gründen angeregt, für die dort festgesetzten Trafostationen und Nebenanlagen (wie z. B. Wechselrichtergebäude) grundsätzlich die Dachform Satteldach mit z. B. roter oder rotbrauner Dachfarbe festzusetzen. Ein Flachdach sollte nur dann alternativ zugelassen werden, wenn es mit einem Gründach versehen wird.

Darüber hinaus wird angeregt, die Fassadengestaltung besser z. B. mit einer Holzverschalung festzusetzen und grelle und leuchtende Farben nicht zuzulassen.

- 4. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB; PlanZV, etc.). Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind.**

Erläuterung:

Im derzeit vorliegenden Vorentwurf des gegenständlichen Bebauungsplanes wird das Maß der baulichen Nutzung nach Ansicht der Fachstelle nicht festgesetzt.³ Ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB ist hier zu vermeiden, da dann zur Beurteilung der Zulässigkeit des

² Dabei sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO) festgesetzt werden. Zur Beurteilung des Geländeverlaufes sollen Schnitte ergänzend außerdem das dem Bebauungsplan direkt angrenzende Gelände auf einer Tiefe von ca. 5 m darstellen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach allgemein gültigen Planungsgrundsätzen Geländeänderungen minimiert und dem Geländeerief der Umgebung angepasst meist weich ausgeformt werden sollen (Böschungverhältnis max. 1:2). Dabei sollte der Mindestabstand des Böschungsfußes bzw. Böschungskamms zur Grundstücksgrenze jeweils mindestens einen Meter betragen, um Erosionen bzw. Niederschlagswasser – insbesondere zur Wahrung des Nachbarschaftsfriedens - auf dem jeweiligen Grundstück zu halten. Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.

³ Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der gemäß § 30 BauGB allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (qualifizierter Bebauungsplan). Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB, sofern der Bebauungsplan, die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan).

Vorhabens (§ 34 oder) § 35 BauGB (Außenbereich) herangezogen würde und die Photovoltaikanlage somit nicht zulässig wäre.⁴ Um dies zu vermeiden, wird angeregt, für das Modulfeld eine Grundflächenzahl (GRZ) zu berechnen und diese in der Planung festzusetzen sowie in der Begründung zu erläutern.

Es wird dringend angeregt, im nächsten Verfahrensschritt die Ordnungsnummer (wohl Nr. 110) des Bebauungsplanes auf allen Planunterlagen erkennbar zu ergänzen.

Darüber hinaus wird angeregt, die Planung z. B. folgendermaßen zu benennen: „Sondergebiet Solarpark Rottenegg“

Gemäß dem Energieatlas Bayern liegt die gegenständliche Fläche innerhalb der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete. Dazu nennt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) weitergehende Bedingungen, welche eingehalten werden müssen. Die Anlagen müssen gemäß § 30 Abs. 2 EEG demnach eine Nennleistung über 750 kWp (bis max. 20 MWp) erreichen und zudem erfolgreich an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilgenommen haben, wobei in Bayern maximal 200 diese Projekte gefördert werden dürfen.⁵ Dies ist in den Unterlagen noch zu ergänzen.

Für die Festsetzungen unter Punkt 9.2 zum Immissionsschutz wird angeregt zu prüfen, ob hierfür eine Rechtsgrundlage nach § 9 BauGB besteht. Kann diese nicht gefunden werden sollten die Inhalte z. B. in die Hinweise verschoben werden.

- 5. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.**

Erläuterung:

In Kapitel 1.2 *Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und ihrer Berücksichtigung* bleibt noch teils unklar, wie u. a. diese gesetzlichen Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Die Art der Berücksichtigung der gesetzlichen Ziele ist z. B. zu beschreiben. Die Inhalte sollten dabei im Umweltbericht zusammengefasst werden.

Zudem sollte unter Punkt 2.1.1.9 *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung* z. B. auch der dynamische Aspekt der Flächenentwicklung (z. B. durch den Klimawandel) unbedingt ergänzt werden. Es wird daher angeregt, den Umweltbericht anzupassen.

- 6. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu berücksichtigen (vgl. § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).**

Erläuterung:

Unter Punkt B. 8. *Landschaftspflege / Grünordnung*, 8.1 wird angeregt, die Formulierung zur Rechtssicherheit und -klarheit und zur Eindeutigkeit folgendermaßen zu fassen: „Der notwendige Ausgleich ist auf den notwendigen Teilflächen ... zu erbringen.“ Auch müsste unter *Pflege der Säume und Altgrasstreifen* die Formulierung direkter sein, z. B. „... Die Flächen sind ... zu mähen.“

Aus Sicht der Fachstelle hat der Satz „Mindestens die Eckpunkte der Ausgleichsfläche sind im Gelände dauerhaft zu kennzeichnen ...“ keine Rechtsgrundlage und ist daher aus der Festsetzung herauszunehmen. Er könnte z. B. in die Hinweise verschoben werden.

⁴ Laut BauGB Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger - BauNVO zu § 16 BauNVO, RN 34 sieht § 16 Abs. 3 „[...] eine Verpflichtung vor, von einzelnen Maßbestimmungsfaktoren Gebrauch zu machen sog. Festsetzungsverpflichtung [...]“

⁵ www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/potenzial/benachteiligte_gebiete.html, abgerufen am 07.02.2022

Redaktionelle Anregungen:

Planzeichnung

- Es wird – u. a. zur Vermeidung von rechtlichen Konsequenzen bei unrechtmäßiger Veröffentlichung (z. B. über Internet) – angeregt, auf der Planzeichnung die Quelle (z. B. Bayerische Vermessungsverwaltung) zu benennen (Urheberschutz).
- Es wird angeregt, die „T-Linie“ der Ausgleichsfläche mit „grün dunkel“ gem. Punkt 13.1 des Anhangs der PlanZV einzufärben.
- Es wird angeregt, Grünflächen bzw. die Ausgleichsflächen zu bemaßen.

Sonstiges

- Es wird angeregt, zur Anstoßwirkung auf den Planunterlagen (z. B. auf dem Deckblatt) einen Übersichtsplan zu ergänzen.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Stadtrat.

Freundliche Grüße





Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Stadt Geisenfeld
Kirchplatz 4
85290 Geisenfeld

Bauleitplanung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:



Telefonische Erreichbarkeit Mo, Di, Do, Fr
Persönliche Termine nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
32/6100

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
15.02.2022

Baugesetzbuch; 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solarpark Rottenegg) der Stadt Geisenfeld

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Geisenfeld möchte es einem Investor ermöglichen, im Bereich der Gemarkung Rottenegg auf einer Fläche von ca. 8,4 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb der Gebietskulisse der sog. „benachteiligten Gebiete“ zu errichten. Dazu stellt sie im Parallelverfahren einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf und ändert den Flächennutzungsplan. Dazu wird Folgendes angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (z. B. § 5 BauGB, PlanZV, etc.).

Erläuterung:

Es wird dringend angeregt, im nächsten Verfahrensschritt die Änderungsnummer (wohl die 48. Änderung) des Flächennutzungsplanes auf allen Planunterlagen erkennbar zu ergänzen.

Gemäß dem Energieatlas Bayern liegt die gegenständliche Fläche innerhalb der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete. Dazu nennt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) weitergehende Bedingungen, welche eingehalten werden müssen. Die Anlagen müssen gemäß § 30 Abs. 2 EEG demnach eine Nennleistung über 750 kWp (bis max. 20 MWP) erreichen und zudem erfolgreich an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilgenommen haben, wobei in Bayern maximal 200 diese Projekte gefördert werden dürfen.¹ Dies ist in den Unterlagen noch zu ergänzen.

¹ www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/potenzial/benachteiligte_gebiete.html, abgerufen am 15.02.2022

- 2. Auf eine gute Eingrünung insbesondere in den Randbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, Blendwirkung, etc., vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB vgl. auch Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG).**

Erläuterung:

Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen ist zu achten. Darüber hinaus ist eine ausreichende Trennung unterschiedlicher Nutzungen u. a. zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, Blendwirkung, etc.) erforderlich. Eine entsprechend starke und dichte Eingrünung kann diese Abschirmung gewährleisten. Die Anlage ist von drei Seiten von Wald umgeben. Zur schonenden Einbindung der Anlage in Natur und Landschaft und zur Abschirmung wird angeregt, eine ausreichende Eingrünung ergänzend auch auf der Nordseite darzustellen (siehe auch Punkt 3.).

- 3. Die gegenständlichen Flächen liegen im Bereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B I 8.2 (Z)). Dies ist in der Planung zu berücksichtigen.**

Erläuterung:

Die betrachteten Flächen liegen gemäß B I 8.4.4.1 G des RP 10 im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes (11). Gemäß B I 8.2 (Z) kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen (siehe auch Punkt 2.).

- 4. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.**

Erläuterung:

In Kapitel 1.2 *Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und ihrer Berücksichtigung* bleibt noch teils unklar, wie u. a. diese gesetzlichen Ziele bzw. Gesetze bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Die Art der Berücksichtigung ist z. B. zu beschreiben. Die Inhalte sollten dabei im Umweltbericht zusammengefasst werden.

Zudem sollte unter Punkt 2.1.1.9 *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung* z. B. auch der dynamische Aspekt der Flächenentwicklung (z. B. durch den Klimawandel) unbedingt ergänzt werden. Es wird daher angeregt, den Umweltbericht anzupassen.

Der Umweltbericht behandelt unter Kapitel 2.4 alternative Planungsmöglichkeiten. Aus Sicht der Fachstelle wird angeregt, diese zur Eindeutigkeit und Klarheit noch weiter auszudifferenzieren (vgl. dazu z. B. die Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Freiflächenanlagen) im Außenbereich – Bau und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen,

Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stand 10.12.2021²).

Redaktionelle Anregungen:

Plankopf

- Es wird angeregt, auf dem Plankopf z. B. zur besseren Übersicht und Erkennbarkeit der Lage im Gemeindegebiet der Stadt Geisenfeld sowie zur Anstoßwirkung einen Übersichtsplan zu ergänzen.

Begründung

- Unter Kapitel 2.1 *Landesentwicklungsprogramm* wird angeregt, das LEP z. B. als „LEP zuletzt geändert 2020“ zu benennen.

Umweltbericht

- Unter Kapitel 2.4 *Alternative Planungsmöglichkeiten* müsste es in Absatz 8 „Bundesstraße“ heißen.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Stadtrat.

Freundliche Grüße

A black rectangular redaction box covers the signature area. A thin horizontal line extends from the right side of the box.

² Siehe dazu Rundschreiben (25-4611.10-3-21) des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 13.12.2021



Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die
Geschäftsstelle Bauleitplanung am Landratsamt
Pfaffenhofen a.d. Ilm
an die
Stadt Geisenfeld
Kirchplatz 4
85290 Geisenfeld

Untere Denkmalschutzbehörde

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:
Zimmer-Nr.:
Telefon:
Fax:
E-Mail:



Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
30/324

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
03.02.2022

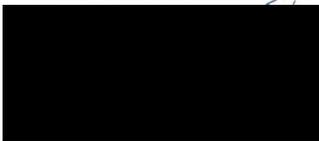
**Vollzug der Baugesetze;
Bebauungsplan Solarpark Rottenegg
der Stadt Geisenfeld**

Beurteilung aus denkmalrechtlicher Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange des Denkmalschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

Freundliche Grüße



Bankverbindung:

Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:

Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung, Pettenkoflerstraße 5
Gesundheitsamt: Krankenhausstraße 70
Kreiseigener Tiefbau: Niederscheyerer Straße 61
Außenstelle Nord: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die
Geschäftsstelle Bauleitplanung am Landratsamt
Pfaffenhofen a.d. Ilm
an die
Stadt Geisenfeld
Kirchplatz 4
85290 Geisenfeld

Untere Denkmalschutzbehörde

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:
Zimmer-Nr.:
Telefon:
Fax:
E-Mail:



Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind
nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
30/324

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
03.02.2022

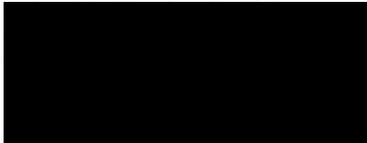
Vollzug der Baugesetze; Flächennutzungsplanänderung - Solarpark Rottenegg der Stadt Geisenfeld

Beurteilung aus denkmalrechtlicher Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange des Denkmalschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

Freundliche Grüße



Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo - Mi: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo - Do: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude Hauptplatz 22
Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung Pettenkoflerstraße 5
Gesundheitsamt: Krankenhausstraße 7C
Kreiseigener Tiefbau: Niederscheyerer Straße 61
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die
Geschäftsstelle Bauleitplanung
am Landratsamt Pfaffenhofen
an die

Stadt Geisenfeld
Kirchplatz 4
85290 Geisenfeld

Immissionsschutztechnik

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:



Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind
nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
02.02.2022

Unsere Zeichen (stets angeben)
41 / BP Nr. 110

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
22.02.2022

Stadt Geisenfeld

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 110 „Solarpark Rottenegg“

Immissionsschutzfachliche Stellungnahme Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Geisenfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Solarpark Rottenegg“ zur Errichtung eines Solarparks. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 175 (TF) und 176, Gemarkung Rottenegg.

Die Eingriffsfläche wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Die Vorhabenfläche liegt südöstlich in etwa 470 m Entfernung von der Ortschaft Rottenegg. Die Fläche wird im Westen, Süden und Osten von Waldflächen eingegrenzt, nördlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Nordöstlich verläuft ein Flurweg mit der Fl. Nr. 170.

Es liegt kein Blendgutachten vor. Lt. der Begründung unter 9.8 Immissionsschutz ist eine Blendung durch die Ausrichtung der Anlagenteile nicht zu erwarten. Zur Sicherheit wird in den Festsetzungen des Bebauungsplanes aber die Möglichkeit eingeräumt, für Blendschutzmaßnahmen am Zaun diesem am Ort der Blendschutzmaßnahmen im notwendigen Maß zu erhöhen. Art und Dimensionierung der Abschirmung sind gegebenenfalls auf Grundlage eines Blendschutzgutachtens festzulegen.

Es sollte folgender Hinweis unter Punkt 9.1 des Bebauungsplans mitaufgenommen werden:
Sollten Beschwerden wegen Blendwirkung auftreten, so ist ein Blendschutzgutachten vorzulegen. Die darin genannten Maßnahmen (wie z.B. Blendschutzzaun) sind umzusetzen.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18.00 Uhr, Fr. bis 14.00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr* | Do.: 14.00 - 17.00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr*, Mo. - Do.: 13.30 - 16.00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand,
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung: Pettenkoflerstraße 5
Gesundheitsamt: Krankenhausstraße 70
Kreiseigener Tiefbau, Niederscheyerer Straße 61
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Geisenfeld.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 22.02.2022
Landratsamt





Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die
Geschäftsstelle Bauleitplanung
am Landratsamt Pfaffenhofen
an die

Stadt Geisenfeld
Kirchplatz 4
85290 Geisenfeld

Immissionsschutztechnik

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:



Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind
nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
02.02.2022

Unsere Zeichen (stets angeben)
41 / FNP – 48. Änd.

Pfaffenhofen a.d. Ilm.
22.02.2022

Stadt Geisenfeld Flächennutzungsplan – 48. Änderung

Immissionsschutzfachliche Stellungnahme Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Geisenfeld plant die 48. Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung eines Solarparks. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 175 (TF) und 176, Gemarkung Rottenegg.

Die Eingriffsfläche wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.
Der Bebauungsplan Nr. 110 wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Die Vorhabenfläche liegt südöstlich in etwa 470 m Entfernung von der Ortschaft Rottenegg. Die Fläche wird im Westen, Süden und Osten von Waldflächen eingegrenzt, nördlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Nordöstlich verläuft ein Flurweg mit der Fl. Nr. 170.

Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 110 „Solarpark Rottenegg“ wird hingewiesen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geisenfeld.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 22.02.2022



Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73721516500000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18.00 Uhr, Fr. bis 14.00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinebehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr* | Do.: 14.00 - 17.00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr*, Mo. - Do.: 13.30 - 16.00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand,
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung Pettenkoflerstraße 5
Gesundheitsamt, Krankenhausstraße 70
Kreiseigener Tiefbau: Niederscheyerer Straße 61
Außenstelle Nord: Doriastr. 23, 85088 Vohburg



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die
Fachstelle Bauverwaltung
am Landratsamt in Pfaffenhofen
an die
Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld
Kirchplatz 4
85290 Geisenfeld

Fachlicher Naturschutz

Dienstgebäude: Poststr. 3, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:

FE

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

44/

25.02.2022

Vollzug der Naturschutzgesetze; Bebauungsplan Nr. 110 „Solarpark Rottenegg“

Der Stadt Geisenfeld liegt ein Antrag der Firma OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH vor, auf den Flurstücken Fl.-Nr. 175 (TF) und 176, Gemarkung Rottenegg, auf einer Ackerfläche südöstlich von Rottenegg eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Stadt Geisenfeld plant die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Rottenegg“ gemäß § 9 BauGB in diesem Bereich zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik).

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben.

Folgendes wird angeregt:

Die Unterkante des Zauns sollte sich mindestens 20 cm über dem Gelände und nicht 10cm befinden. Dadurch wird eine Durchlässigkeit für Tiere wie Igel, Feldhase, Marder und andere erreicht, die zum Beispiel von Greifvögeln erbeutet werden. Durch die höhere Anhebung der Zaununterkante wird die Zerschneidung des Lebensraumes für diese Tierarten vermieden.

Freundliche Grüße

[Redacted Signature]

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00* Uhr |
Do.: 14:00 - 17:00* Uhr
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00* Uhr

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de



**Naturschutz, Gartenbau und
Landschaftspflege**

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die
Fachstelle Bauverwaltung
am Landratsamt in Pfaffenhofen
an die
Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld
Kirchplatz 4
85290 Geisenfeld

Dienstgebäude: Poststraße 3, 85276 Pfaffenhofen
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:
Zimmer-Nr.:
Telefon:
Fax:
E-Mail:



Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind
nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

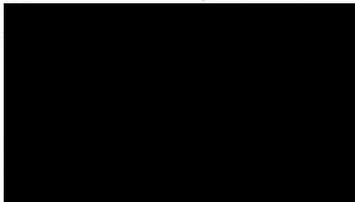
Pfaffenhofen a.d. Ilm,

33/

25.02.2022

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
48. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Rottenegg“**

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben.





AELF-IP • Gritschstraße 38 • 85276 Pfaffenhofen

Per E-Mail
NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Dolesstr. 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.01.2022

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-IP-L2.2-4611-55-2-6/
AELF-IP-L2.2-4612-55-3-5

Name

Pfaffenhofen, 18.02.2022

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Rottenegg“ mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren, Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen nimmt zur o. g. Planung „Solarpark Rottenegg“ wie folgt Stellung:

Bereich Forsten

Von dem geplanten Vorhaben ist Wald nach Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) indirekt betroffen.

Wir weisen darauf hin, dass der geplante Solarpark von drei Seiten (Ost, Süd, West) von Wald nach Art. 2 BayWaldG umgeben ist. Die Bäume können auf den vorliegenden Standorten eine Höhe von ca. 30 m erreichen. Nach Art. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind Anlagen und Gebäude so zu errichten, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, von Ihnen ausgeht. Auch unabhängig von Sturm- und Extremwetterereignissen können jederzeit Bäume umfallen bzw. Äste und Kronenteile unvermittelt herabstürzen. Da es sich bei dem geplanten Solarpark um ein Vorhaben handelt, bei dem keine Gebäude für den Aufenthalt von Personen vorgesehen sind, kann von einem höheren Abstand ausnahmsweise abgesehen werden. Dennoch besteht entlang der Grundstücksgrenzen die Möglichkeit für Schäden an den Solarmodulen und an der Einzäunung. Daher weisen wir darauf hin, dass die Verantwortlichkeit bei solchen Schadensfällen vorab durch eine privatrechtliche Haftungsfreistellungserklärung zugunsten der Eigentümer der betroffenen Waldflächen geregelt werden könnte.

Bereich Landwirtschaft

Wir verweisen auf die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021 (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Az. 25-4611.10-3-21):

Seite 1 von 2

Demnach sind bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen und gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Gemäß Nr. 1.3 (1) zur Standortauswahl des o. g. Schreibens vom 10.12.2021 sind landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich nicht geeignet (Ausschlussflächen). Im Plangebiet liegen nach der Bodenschätzung zu einem großen Teil Lössböden mit Ackerzahlen von 53, 54 bis hin zu 60 Punkten vor, die sowohl über dem Durchschnittswert des Landkreises Pfaffenhofen mit einer Ackerzahl von 50 als auch über dem bayerischen Durchschnitt mit einer Ackerzahl von 47 liegen. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird der Standort deshalb als nicht geeignet für die geplante PV-Freiflächenanlage erachtet.

Unabhängig dazu bestehen weitere Anmerkungen:

- Bei Einhaltung bestimmter Maßgaben zur Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland entsteht kein Ausgleichsbedarf (vgl. Nr. 1.9 bb) der o. g. Hinweise). Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht sollten Planungen generell diese Maßgaben berücksichtigen, um auf die Festsetzung von Ausgleichsflächen verzichten zu können. So wird gewährleistet, dass nach dem Rückbau der Anlage wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.
- An das Plangebiet grenzen im Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt u. a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Mulchgeräte, usw.). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz dieser Geräte Steinschlag verursacht werden. Für Steinschlagschäden an den Modulen können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Ein entsprechender Haftungsausschluss zugunsten der Bewirtschafter der angrenzenden Flächen sollte gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen





Bayerischer Bauernverband · Viehmarktplatz 7 · 85055 Ingolstadt

NEIDL+NEIDL

Dolestraße 2
92237 Sulzbach - Rosenberg

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Ingolstadt
Telefon: 0841 49294-0
Telefax: 0841 49294-44
E-Mail: Ingolstadt@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 03.03.2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
SF

Stellungnahme zu Vorhabenbezogener Bebauungspläne „Solarpark Rottenegg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

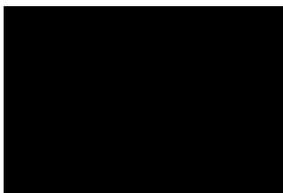
der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und Vertreter der bayerischen Landwirtschaft nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

- Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es zu Steinschlägen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen, durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen. Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden.
- Die Zufahrten zu den umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen müssen jederzeit gewährleistet sein. Auch während der Bauphase.
- Das Befahren der Wege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen. Die Einfriedung darf deshalb keinesfalls an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Eingrünung der Vorhabensfläche ist an den Grundstücksgrenzen regelmäßig zurückzuschneiden.
- Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden.

Pflege innerhalb der Freiflächeanlage:

Aufkommende Neophyten wie Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu entfernen so dass keine Aussamung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen





Regierung von Oberbayern · 80534 München

Stadt Geisenfeld
Postfach 1030
85284 Geisenfeld

- per E-Mail rathaus@geisenfeld.de -

Bearbeitet von
Stefanie Brandtner

Telefon/Fax

Zimmer
4415

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
31.01.2022

Unser Geschäftszeichen
ROB-2-8314.24_01_PAF-3-15-3

München,
09.02.2022

**Stadt Geisenfeld, Landkreis PAF;
48. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Solarpark Rottenegg“;
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Stadt Geisenfeld beabsichtigt im Parallelverfahren die Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO. Das Planungsgebiet (Größe ca. 8,37 ha) befindet sich südöstlich des Ortsteils Rottenegg auf den Flurstücken Nr. 175 TF, 176 (Gemarkung Rottenegg).

Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß LEP 1.3.1 (G) *soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...).*

Gemäß LEP 3.3 () *sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (...).*

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) *sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

Gemäß LEP 6.2.3 (G) können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehalts-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



gebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Gemäß RP 10 B I 8.2 (Z) kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

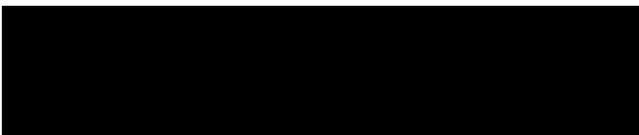
Landesplanerische Bewertung

Gemäß der Begründung zum LEP-Ziel 3.3. sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen (...) keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. Im Regionalplan der Region Ingolstadt sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt.

Das Planungsgebiet liegt gemäß Regionalplan der Region Ingolstadt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 11. „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“ (vgl. Karte 3 Landschaft und Erholung). Auf die in RP 10 B I 8.4.4.1 (G) genannten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen (z.B. Erhalt naturnaher Kiefernwälder sowie strukturreicher Wälder) soll hingewirkt werden.

Ergebnis

Die Planung entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.



Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Stadt Geisenfeld
Postfach 1030
85284 Geisenfeld

- per E-Mail rathaus@geisenfeld.de -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Stefanie Brandtner	[REDACTED]	4415	[REDACTED]
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 31.01.2022	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_PAF-3-16-5	München, 09.02.2022

**Stadt Geisenfeld, Landkreis PAF;
Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet Solarpark Rottenegg“;
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Stadt Geisenfeld beabsichtigt im Parallelverfahren die Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO. Das Planungsgebiet (Größe ca. 8,37 ha) befindet sich südöstlich des Ortsteils Rottenegg auf den Flurstücken Nr. 175 TF, 176 (Gemarkung Rottenegg).

Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß LEP 1.3.1 (G) *soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...).*

Gemäß LEP 3.3 (I) *sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (...).*

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) *sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

Gemäß LEP 6.2.3 (G) *können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt wer-*

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



den. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Gemäß RP 10 B I 8.2 (Z) kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

Landesplanerische Bewertung

Gemäß der Begründung zum LEP-Ziel 3.3. sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen (...) keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. Im Regionalplan der Region Ingolstadt sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt.

Das Planungsgebiet liegt gemäß Regionalplan der Region Ingolstadt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 11. „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“ (vgl. Karte 3 Landschaft und Erholung). Auf die in RP 10 B I 8.4.4.1 (G) genannten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen (z.B. Erhalt naturnaher Kiefernwälder sowie strukturreicher Wälder) soll hingewirkt werden.

Ergebnis

Die Planung entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.



Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 110 „Solarpark Rotteneegg“, Stadt Geisenfeld _____
für das Gebiet _____
 mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Planungsverband Region Ingolstadt

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)
Planungsverband Region Ingolstadt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting

2.1 Keine Einwendungen

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

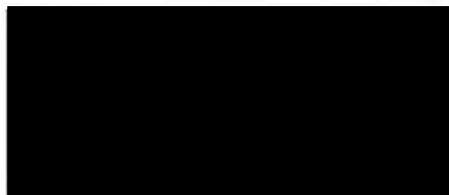
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis: Auf das in Anlage beigefügte Schreiben des Regionsbeauftragten vom 09.02.2022 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.

Lenting, 14.02.2022

Ort, Datum



Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Planungsverband Region 10
Geschäftsstelle
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Dr. Sebastian Wagner	[REDACTED]	4412	[REDACTED]
Ihr Zeichen RPV	Ihre Nachricht vom email vom 03.02.2022	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_PAF-13-5-4	München, 09.02.2022

**Stadt Geisenfeld, PAF;
48. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhaben-
bezogenen Bebauungsplanes Nr. 110 „Sondergebiet Solarpark Rottenegg“;
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Kratzer,

der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Planung folgende gutachtliche Äußerung ab:

Sachverhalt

Die Stadt Geisenfeld beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 8,4 ha) befindet sich ca. 500 m südöstlich von Rottenegg in einer Waldlichtung. Das Gelände ist derzeit landwirtschaftlich genutzt und soll im Wesentlichen als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt werden. Eine umlaufende Eingrünung ist vorgesehen.

Bewertung

Neue Siedlungsflächen sind zwar möglichst in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit auszuweisen (vgl. LEP 3.3 (Z)), gem. LEP Zu 3.3 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen jedoch keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



realisiert werden (LEP 6.2.3 (G)). Dagegen sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes (RP 10 B I 8.3 Z). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu (RP 10 B I 8.2 Z). Das Plangebiet befindet sich zwischen einer 110 kV- sowie einer 380 kV-Leitung, welche das generelle Landschaftsbild technisch überprägen. Zudem ist aufgrund der Lage in einer Waldlichtung davon auszugehen, dass von einer Freiflächenfotovoltaikanlage keine Sichtbeziehungen relevant gestört werden. Auch wenn aufgrund der genannten Gründe erhebliche Beeinträchtigungen der Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nicht zu erwarten sind, sollten die explizit für dieses festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 B I 8.4.4.1 G, soweit relevant, in den Planungen Berücksichtigung finden.

Bei entsprechender Berücksichtigung dieses Punktes kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen





WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

Neidl + Neidl
Dolesstr. 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Ihre Nachricht
31.01.2022

Unser Zeichen
3-4622-PAF-2137/2022

Bearbeitung [REDACTED]

Datum
07.03.2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Rottenegg" mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren,
Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bebauungsplan mit Flächennutzungsplanänderung als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rottenegg“ mit der Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maß-



nahmen festzulegen (siehe Planzeichnung C. Hinweise Nr.2).

Aufgrund der landwirtschaftlich Nutzung der Fläche, weisen wir darauf hin, dass ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen sind.

Für den Bereich Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten.

Verzinkte Stahlträger

Als Träger der Modultische sind Stahlträger vorgesehen. Sofern es sich um verzinkte Stahlträger handelt sind die nachstehenden Hinweise zu beachten:

Durch feuerverzinkte Ramppfosten kann es zu einem Eintrag von Zink in den Boden und zu einer Anreicherung kommen. Die Bodenberührfläche (abhängig u.a. von Modulgröße, Art der Verankerung etc.) beträgt bei dem üblichen Ramppfahlverfahren 400 - 600 m²/ha. Von diesen Berührflächen der Stahlprofile kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden pH-Werts von 6 deutlich zu. Ein verzinktes Stahlprofil in einem mäßig sauren Boden (pH = 5) mit mittlerer Bodenfeuchte (40 Vol.%) weist mit ca. 3 µm/Jahr den 6-fachen Zinkverlust auf wie in einem sehr trockenen (5 Vol.%) Boden mit neutraler Bodenreaktion (pH = 7). Neben Bodenfeuchte und pH-Wert begünstigt außerdem ein hoher Gehalt gelöster Salze den Abbau verzinkter Oberflächen. Durch den chemischen Abbau im Boden ist im Mittel ein Eintrag von 8-11 kg /ha*a zu erwarten. Zudem findet mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch das Einrammen und Ziehen ein Eintrag von Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich statt.

Um den Eintrag von Zink zu minimieren sind folgende Punkte zu beachten:

- Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdische Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV sind einzuhalten.
- Die Bodenfeuchteverhältnisse und der pH-Wert des Bodens sind im Vorfeld der Baumaßnahme zu prüfen und entsprechend geeignete Materialien auszuwählen.
- Bei steinigem, sandigen und flachgründigen Böden ist durch Vorrammen bzw. Vorbohren der Abriebverlust zu minimieren.
- Wir empfehlen den Eigentümer über mögliche zusätzliche Zinkbelastungen zu informieren.

2. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Planungsraum befindet sich weder in einem festgesetzten noch in einem faktischen Überschwemmungsgebiet.

Der geplante Standort liegt auf einer Kuppe und fällt in verschiedene Richtungen ab. Auf Grund dieser Lage ist darauf zu achten, dass der Oberflächenwasserabfluss nicht zuungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden darf.

Um negative Auswirkungen auf die Abflussbildung auszuschließen, ist ein regelmäßiges Befahren der Fläche, mit schwerem Gerät zu vermeiden. Die Witterungsverhältnisse sind hierbei zu berücksichtigen und ggf. sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen (Wahl geeigneter Maschinen - Bereifung, Bodendruck etc.).

Desweiteren sollten die PV-Paneele so konstruiert sein, dass sie auf der gesamten Kantenlänge abtropfen können und nicht nur an den Eckpunkten.

Die Lage elektrischer Anlagen wie Trafogebäude und Wechselrichter, ist so zu wählen, dass diese im Falle von wild über die Geländeoberfläche abfließendem Wasser keinen Schaden nehmen können. Wir empfehlen wasserempfindliche Anlagenteile im Bereich von Hochpunkten oder im Bezug zum Geländeniveau um ca. 30 cm erhöht zu errichten.

5. Zusammenfassung

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen derzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Bei Verwendung verzinkter Stahlträger sind die oben beschriebenen Punkte zu beachten.

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

■

■